

# Kirchenzeitung.

N<sup>o</sup>. 3.

Donnerstag den 20. Juli

1848.

**Handelt die katholische Kirche recht,** wenn sie solchen, die am Sterbebette beim vollen Gebrauche des Verstandes die Heilmittel der Religion hartnäckig zurückweisen, das kirchliche Begräbniß verweigert?

Beantwortet von Dr. Holz

Schluß.

Aber steht denn die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes in keiner Berührung mit den Regierungszwecken? Ist denn die Regierung nicht berufen und verpflichtet, der Verstorbenen und ihres Standes Ehre zu schützen, und Veranlassungen zu öffentlichen Unruhen hintanzuhalten? Diesen Beruf der Regierung sind wir so wenig geneigt, in Abrede zu stellen, daß wir vielmehr eifrigst wünschen, sie könnte immer im Stande sein, den böswilligen und pöbelhaften Verunglimpfungen ganzer Stände ein Ziel zu setzen; doch glauben wir, daß nur dann die Pflicht der Regierung eintritt, wenn die Ehre ihrer Unterthanen ungerecht angegriffen und verletzt wird. Findet aber dieses in dem angeregten Falle Statt? Hat die Kirche nicht das Recht über die Bedingungen ihrer Gemeinschaft sich auszusprechen, und kann sie in dem vorgeführten Falle eine Gemeinschaft mit sich anerkennen, ohne sich selbst und ihrem Gründer die größte Schmach anzuthun, und sich in den Abgrund der Verwerflichkeit zu stürzen? Soll die Ehre des Einzelnen der Ehre eines göttlichen Institutes vorangehen? Und erklärt denn die Kirche denjenigen, dem sie das kirchliche Begräbniß zu verweigern sich bemüßiget sieht, durchaus für ehrlos? Durch die Entziehung des kirchlichen Begräbnißes erklärt die Kirche nur, daß sie den Betreffenden nicht als den ihrigen anerkennen, und ihn deshalb nicht der letzten kirchlichen Ehre für würdig erachten kann; von der Achtung, die wir den Menschen als solchen schulden, und daher dem menschlichen Leibe vor dem der Thiere zollen sollen, von der Achtung, deren sich der Verstorbene als Staatsbürger oder als Genosse eines Standes würdig gemacht, ist dabei keine Rede. Verlezt nun die Kirche irgend ein gegründetes Recht des Verstorbenen? und wenn sie keines verletzt, warum soll die Regierung sich veranlaßt finden, den Verstorbenen gegen die Kirche zu schützen? Von einer Verletzung der Standesehre kann somit um so weniger die Rede sein, und ihre Vertretung erscheint als eine ganz unnöthige und überflüssige. Uebrigens kann man versichert

sein, daß die Kirche gar nichts dagegen haben wird, wenn ein unechter Humanismus solche, welche von der Kirche als ihrer letzten Ehre unwürdig erklärt werden, auch auf das pomphafteste zu Grabe geleitet und ihnen am Grabe selbst die möglichsten Ehren erweist; nur sollen diese keine Nachäfferei der kirchlichen Beerdigungszeremonien sein. — Wenn jedoch aus der Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes Unruhen zu besorgen wären, da sollte sich doch die Kirche der von der Regierung an sie gemachten Forderungen zur kirchlichen Bestattung unterwerfen. Sie kann es nicht, wiewohl sie gewiß den allergrößten Abscheu vor öffentlichen Unruhen hat. Der Preis, den sie zur Vermeidung der öffentlichen Unruhen hingeben müßte, liegt nicht in ihrem Belieben, es ist die Ehre ihres göttlichen Stifteres, die sie auch um den allergrößten irdischen Gewinn nicht hintangeben kann. Zudem ist es genugsam bekannt, woher solche Unruhen rühren. Sie stammen nur aus einer bewußt und unbewußt kirchenfeindlichen Geistesrichtung, denn kein Katholik, der seine Kirche kennt und dem es um das Gedeihen und die Ehre derselben zu thun ist, wird je wünschen können, daß ein Begräbniß stattfinde, bei dem sich die Kirche moralisch vernichten müßte. Soll aber einer kirchenfeindlichen Geistesrichtung, mag sie nun eine bewußte oder unbewußte sein, nachgegeben werden? Keineswegs. Der bewußte deswegen nicht, weil sie sich nach ihrer religiösen Ueberzeugung unmöglich aufrichtig um die Ehre eines kirchlichen Begräbnißes kümmern kann; wenn sie dies aber dennoch thut, es nur dem Haffe zuzuschreiben ist, der sie gegen die Kirche antreibt; der unbewußten aber deswegen nicht, weil sie, wiewohl unbewußt, dennoch einen tödtlichen Streich auf die Kirche führt, der vielmehr abgewehrt als begünstigt werden soll. Wenn endlich übelgesinnten Tumultuanten auch da nachgegeben werden müßte, wo sie gar keinen vernünftigen Grund zur Unzufriedenheit haben, und die heiligsten Interessen auf dem Spiele stehen, wo fände man dann noch einen Raum für eine feste, die öffentliche Ordnung kräftig handhabende Regierung? Und wenn man das Benehmen der Kirche mit den Regeln der Klugheit unvereinbarlich finden sollte, so muß erinnert werden, daß sich die Kirche zu einer Klugheit, die mit der Gewissenlosigkeit im Bunde stünde, nie verstehen kann und darf. Sieht man endlich auf die Beschaffenheit des kirchlichen Begräbnißes, so muß man, wenn man nicht vielleicht den Muth besitzt, die offenbarsten Ungleichheiten als

gleiche Qualitäten zu erklären, eingestehen, daß es sich für einen Verstorbenen nicht eigne, der am Sterbebette hartnäckig und schände alle Heilmittel der Religion abgewiesen hat. Das kirchliche Begräbniß ist nicht bloß eine im Interesse des Gemeinwohls veranstaltete Beseitigung der Leichname, auch nicht bloß eine letzte Ehrenbezeugung, auch nicht bloß ein Akt der Huldigung, die wir, die hohen Vorzüge des Menschen vor den Thieren anerkennend, der menschlichen Würde erweisen, es ist über alles dieses vorzugsweise eine Handlung der Religion. Es bedarf nur eines oberflächlichen Blickes in die einzelnen Bestandtheile des kirchlichen Begräbnißcultus, um einzusehen, daß sich keine Handlung, kein Gebet, kein Symbol in demselben vorfindet, wodurch nicht entweder der Glaube an ein ewiges Leben, oder die Hoffnung seliger und glorreicher Auferstehung oder die auf den Glauben und die Hoffnung in Christo gestützte Liebe ausgedrückt wäre. Und eine solche Bethätigung des christlichen Glaubens, Hoffens und Liebens sollte möglich sein bei einem Verstorbenen, der den Urheber des christlichen Glaubens, die Stütze der christlichen Hoffnung und den Beweggrund und Gegenstand der christlichen Liebe bei seinem Scheiden aus der Zeitlichkeit bedauerlich hartnäckig und schände von sich abgewiesen hat? Die katholische Kirche müßte ihren sinnreichen und erhabenen Begräbnißcultus zu einem bedeutungslosen Lippen- und Possenspiel herabwürdigen können, wenn sie sich herbeilassen würde, ihn auch bei solchen anzuwenden, die in offenkundiger Trennung von ihr, im offenkundigen Abfalle von ihrem Glauben aus der Zeitlichkeit geschieden sind.

So erscheint denn das Benehmen der Kirche, wenn sie solchen, die sich am Sterbebette hartnäckig des Empfanges der Sterbsakramente weigern, das kirchliche Begräbniß verweigert, nach allen Seiten gerechtfertigt, wenn nicht vielleicht der Fehler der Kirche doch darin haftet, daß sie in dem vorliegenden Falle einer Person, mit der sie bis zum Tode in Verkehr stand, erst nach dem Tode die Kirchengemeinschaft entzieht. Allein in diesem Verfahren der Kirche liegt kein Fehler. Erstlich ist es für die Kirche, wie oben gezeigt worden ist, eine reine Unmöglichkeit, mit einer Person des in Frage stehenden Falles nach deren Tode in der Berührung zu bleiben; dann bestand schon bei Lebzeiten der Person keine wahre Gemeinschaft zwischen ihr und der Kirche, die Person selbst hat diese abgebrochen, und wenn die Kirche nicht sofort alle Berührung mit ihr mied, und die Excommunication nicht öffentlich aussprach, so geschah dieß nicht deswegen, als ob eine solche Strafe nicht verdient worden wäre, sondern nur deshalb, weil es einer liebenden Mutter unmöglich ist, ihren wenn auch ungerathenen Sohn einem endlosen Elende zu überlassen, sie vielmehr alles anstrengt, ihn am Abgrunde, in den er sich stürzen will, zu retten, und bis zu seinem letzten Athemzuge die Hoffnung nicht aufgibt, daß eines ihrer irregegangenen Kinder, wieder sich wird finden und an das treue Mutterherz drücken lassen. Oder bedarf es immer einer bei Lebzeiten öffentlich ausgesprochenen Ausschließung aus der Kir-

che, damit jemand nach dem Tode als ausgeschieden aus der Kirchengemeinschaft angesehen werden könne? Zu diesem Lehrsatze hat sich die katholische Kirche niemals bekannt, und doch steht es ihr allein zu, darüber zu entscheiden, wer in der Kirchengemeinschaft sei, wer nicht, vielmehr hat sie öfters solche, die ihrer Gesinnung nach nicht zu ihr gehörten, wenn sie auch im Frieden mit ihr abgeschieden zu sein schienen, lange Zeit nach ihrem Tode aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, wie einen Theodor von Mopsvestia, einen Wikleff, dessen Gebeine sogar das Concil von Constanz aus der geweihten Erde auszugraben und zu verbrennen befahl. So wie aber die Kirche gegen den Empfang der Sterbsakramente nicht gleichgültig sein kann, ist man durch die österreichischen Gesetze nicht im mindesten berechtigt, ihr eine Gleichgültigkeit aufzudringen, da ein Hofdekret vom 12. Jänner 1812 sogar allen jenen, die mit dem Heilgeschäfte sich abzugeben befugt sind, zur Pflicht macht: 1) Ueberhaupt bei jedem Kranken sogleich, als sie Gefahr bemerken, wegen Administration der h. Sakramente eine ernsthafte Erinnerung zu machen; 2) aber dieses insbesondere bei jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der fünften Visite zu thun.

Es erübrigt nur den Ungrund einiger Vorwürfe, die der Kirche wegen der Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes gemacht werden, zu zeigen. Man sagt, es sei lieblos, über Todte ein so hartes Urtheil zu fällen, und sie der letzten Ehre zu berauben, und eine wenigstens indirecte Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Was den Vorwurf der Lieblosigkeit betrifft, verdient ihn die Kirche wirklich nicht. Läßt sie auch ein hartes Urtheil über einen Todten ergehen, so kann sie bloß deswegen eben so wenig lieblos genannt werden, als es gewiß ein freventliches Urtheil wäre, wenn bei einem Kriminalrichter bei einer strengen Handhabung der Gerechtigkeit immer auch Lieblosigkeit vorausgesetzt würde. Die Kirche kann sich ihres Urtheils über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der zur Kirchengemeinschaft erforderlichen Bedingungen ohne eigene Gefährde nicht begeben, aber wenn sie ein hartes Urtheil fällt, so geschieht es nicht mit Wegwerfung sondern gewiß mit blutendem Herzen, daß ihr nicht gegönnt ist, einem gewesenen Gliede alle Segnungen und Wohlthaten ihrer Gemeinschaft, die sie so gern allen unverkürzt zuwenden möchte, gewähren zu können. Sollte man aber die Lieblosigkeit darin finden, daß die Kirche über einen Todten urtheilt, der doch dem Gerichte Gottes bereits anheimgefallen ist, so ist zu bemerken, daß hier kein eigentliches Nichten über innere Zustände stattfindet, daß vielmehr das Urtheil über innere Zustände ganz Gott überlassen bleibt, so zwar, daß mancher, der von der Kirche als schuldig erscheint, vor Gott im Innern unschuldig sein könne. Die Kirche berücksichtigt bei der Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes nur offenkundige, äußere Thatbestände, die ihrem Richter- spruche, ohne sie selbst der äußersten Gefahr auszusetzen, nicht entzogen werden können, die aber die Kirche nicht umhin kann, als verwerflich und strafwürdig zu erklären. Ob

jemand, der nach den äußern, offenkundigen Thatbeständen dem Verwerfungspruche der Kirche verfallen muß, noch im letzten Augenblicke Gnade vor Gott gefunden habe, das kann die Kirche nicht wissen, darüber ergeht ihr Urtheil nicht. — Sieht man ferner auf die Absicht der Kirche bei der Anwendung dieser Strafe, so wird man sie wieder unmöglich der Lieblosigkeit beschuldigen. Die Absicht der Kirche bei der Bestimmung dieser Strafe ist theils ihre eigene Ehre, an der doch mehr gelegen sein muß, als an der unverdienten Ehre eines Einzelnen, zu retten, theils ihre Pfliegempfohlenen von ähnlichen ohne Zweifel höchstgefährlichen Zuständen abzuschrecken. Was nun gegen den einen ein Act der Gerechtigkeit ist, das ist für so viele andere eine Handlung der zärtlich liebenden Sorgfalt. Sollen nun Acte der Gerechtigkeit unterbleiben, damit auch Handlungen der sorgfältigen Liebe nicht Platz finden? Wo ist hier eine Lieblosigkeit zu finden? Ueberdies ist die Kirche bei ihren dießfälligen Urtheilen so weit entfernt von jeder Härte und Lieblosigkeit, daß sie selbst ein in den letzten Augenblicken gegebenes Zeichen der Reue als hinreichend gelten läßt, um den öffentlichen Sünder von der Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnißes zu befreien. Ist dieß nicht eine Milde, welche die weltlichen Gesetze und Strafkodices gar nicht kennen? Daß man aber in diesem Strafverfahren der Kirche eine wenigstens indirecte Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit findet, kann nur aus einer vollendeten Begriffsverwirrung von Freiheit und Zwang rühren. Wer wird denn gezwungen, der katholischen Kirche anzugehören? Hat ihr aber jemand frei entsagt, kann er wohl noch gerechte Ansprüche auf die Vortheile machen, die sich aus ihrer Gemeinschaft gewinnen lassen? So wie er die Kirche nicht achtet, kann er auch die Güter ihrer Gemeinschaft nicht achten. Wer daher an die Kirche die Zumuthung macht, daß sie einen der sich bei Lebzeiten von ihr getrennt hat, und noch in den letzten Lebensmomenten wider alle Mahnungen und Zusprüche in dieser Trennung verharrte, kirchlich beerdige, versündigt er sich nicht eben sowohl an der Freiheit, die dem Verstorbenen in seinem Leben unverkürzt zustand, als auch an der Freiheit der Kirche, der er nicht gestattet, ihr Gewissen zu achten, ihre Ueberzeugung auszusprechen, und von den Rechten, die doch einer jeden Gesellschaft eigen sind, Gebrauch zu machen? Möchte man doch einmahl aufhören, die eigene Intoleranz der Kirche zuzuschieben! Wenn man Freiheit für jeden verlangt, vom Gottesläugner bis zum Religionspötker, sollte man sich nicht schämen, die Kirche allein zu einer Knechtschaft zu verdammen, die sie nie verdient hat, und gewiß auch nie sich wird gefallen lassen?

### **Ein Wort über Knabenseminare.**

Eine neue Zeit ist im politischen Leben der europäischen Völker angebrochen; sie kündiget sich einerseits als Trägerin wohlthätiger, längst ersehnter Freiheit an; andererseits drohet von ihr ein Umsturz aller politischen und kirchli-

chen Ordnung. Einsichtsvolle Männer haben in den nächst vorhergegangenen Tagen ihre Stimme hören lassen, wodurch zur Wachsamkeit, zur Rüstung auf bevorstehenden Kampf gemahnt wurde. Inwieweit in andern Sphären auf diesen Ruf geachtet worden, ist hier der Ort nicht auseinander zu setzen; eine Anstalt hingegen, welche viele katholische Kirchenfürsten, mehr durch Lenkung des Himmels als durch irgend eine Stimme auf der Erde dahingeleitet, in der letzten Zeit als Vorbereitung für die kommende ins Leben gerufen haben, verdient es, in diesen Blättern besonders hervorgehoben zu werden. Es sind die Knabenseminare.

Das Concilium von Trient hat die Nothwendigkeit für die damalige Zeit wohl gefühlt, Erziehungsanstalten für den künftigen Clerus zu errichten, und daher in der 23. Sitzung die Stiftung derselben bei allen Metropolitan- und Cathedralkirchen anbefohlen. Waren solche Anstalten für die vergangene Zeit Bedürfniß, so sind sie es für die gegenwärtige vielleicht noch mehr. Wissenschaftliche Bildung, und jetzt in höhern Grade als ehemals, ist eine nothwendige Eigenschaft des angehenden Clerikers.

Will nun die Kirche, der man ohnehin immer nur Verfinsterungstendenzen entgegen hält, sich solche Diener eigen machen, denen man den Vorwurf der Obscuranz nicht so leicht wird machen können, so ist sie genöthiget, besondere Anstalten einzurichten, in denen unbeschadet der wahren Freiheit, die dem clerikalischen Stande zustrebende Jugend jene Anleitung erhält, unter der sie mit der Zeit und mit ihren Talenten gehörig wirthschaften lernt und so sicherer zur Erlangung der nothwendigen wissenschaftlichen Bildung kommt. Sind solche Anstalten einmal ins Leben gerufen, so bieten sie außer der wohlthätigen Leitung in den Studien noch den Vortheil, daß darin die Sorge für die Erhaltung des physischen Lebens, womit mancher aufstrebende Jüngling zu kämpfen hat, so wie auch die mannigfache Zerstreuung, welche sonst Manchen von Büchern und Schularbeiten wegzieht, entfernt gehalten ist, und daher um so mehr für die intellectuelle Bildung geschehen kann. — Die andere nothwendige Eigenschaft eines Aspiranten des Clerikalstandes ist frommer Sinn, eine gegen Gefahren hinlänglich gefestigte Sittlichkeit. Die äußern Schranken sind gefallen, um so mehr muß Jeder sich selbst die gesetzlichen Schranken setzen können. Der junge Mensch — oder wenn man lieber will, der junge Staatsbürger — wird aber wohl die Selbstbeschränkung nicht leicht dort lernen, wo Ungebundenheit herrscht; frommen Sinn wird er nicht erlangen, wenn ihn überall weltliches Streben umgibt; auch wird er im Kampfe für die Tugend kaum glücklich sein können, wenn er den Streit nicht noch vor der Gefahr sich eingeübt hat (hat ja auch der Krieger vorher seine Übungsschule, bevor er dem Feinde entgegen zieht). Wo kann nun die Jugend eher und sicherer zu einem wahren und festen sittlichen Charakter gelangen, als eben in einer Anstalt, wo sie an eine gewisse Ordnung angehalten, der nächsten Gefahr der Verführung entrückt, und in der Frömmigkeit erzogen wird? Man wird wohl einwenden, solche

Anstalten gehen auf Verfinsterng, auf Verknechtung heraus. Diesem entgegen läßt es sich doch bemerken, daß die Kirche frühere und bessere Begriffe von Licht und Freiheit gehabt, als die Weisheit der Welt; und daß man auch auf den Beistand von Oben zu sehen hat, der wohl solchen Anstalten der Braut Christi nicht fehlen wird. Oder so Jemand diese Sprache nicht versteht, muß man sagen, daß doch gegenwärtig das Licht der Deffentlichkeit und die Gewalt der Freiheit zu sehr durch alle Wände gedrungen sein muß, als daß gegen sie noch eine Absperre so leicht möglich wäre. Äthrien und Steiermark, jedes hat schon sein Knabenseminar durch die Wohlthätigkeit seiner Bischöfe und seines Clerus. Möchte nur die gegenwärtig weit größere Nothwendigkeit solcher Institute mehr begriffen werden!

P. Hitzinger.

### Für Freiheit der Kirche.

Dem Redacteur dieser Kirchenzeitung ist vor einigen Tagen ein Schreiben eines achtbaren Pfarrers dieser Diocese mitgetheilt worden, worin derselbe den sehnlichsten Wunsch ausspricht, daß ein oder der andere Diöcesanpriester zum Abgeordneten für den Wiener Reichstag gewählt würde, um neben andern auch die kirchlichen Interessen zu vertreten. Sein Herz füllt sich mit Wehmuth, wenn er sieht, daß die Kirche allein unberücksichtigt bleibt, während mit Begeisterung in allen Zeitungen und Zeitschriften zur Sorge für eine dauerhafte Begründung des zeitlichen Wohles der freien Völker aufgefördert wird; daß sie, unsere besorgte beseligende Mutter, bisher die demüthige Magd der Bureaucratie, allein in dem alten Stande ihrer Erniedrigung verharren sollte, da sie doch die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Es bangt ihm vor dem bitteren Vorwurfe des Gewissens, der uns peinigen müßte, wenn durch unsere Gleichgültigkeit und Lethargie die Kirche, deren Diener wir seien, Schaden litte; sein Geist entsetzt sich vor der wohlverdienten Verachtung, die von Seite unserer jüngern Brüder, ja selbst des Volkes uns treffen würde, wenn wir nur müßige theilnahmlose Zuschauer der großen Bewegung wären.

Wir ehren die Gefühle des Herrn Pfarrers; er kann überzeugt sein, daß er bei uns wacher lebendiger Sympathie begegnet. Nach Erringung der kirchlichen Freiheit zu streben, muß jetzt die heiligste Herzensangelegenheit jedes Katholiken sein, damit jene die ganze Macht und Fülle ihrer innern Herrlichkeit zum zeitlichen und ewigen Heil der Menschheit entfalten könne. Sie, die Erstgeborne der Freiheit, deren Adelsdiplom seit ihrer Geist- und Feuertaufe am Pfingstfeste her datirt, kann und darf im Stande der Knechtschaft nicht mehr bleiben und soll für jeden Fall am Reichstage ihre ursprünglichen Rechte reklamiren. Nur meinen wir, daß an diesem Werke der Befreiung nicht nur Priester sondern auch katholische Laien sich betheiligen sollen. Ein gesinnungstüchtiger, lebendig gläubiger Laie, dem auch die Gabe der kirchlichen Wissenschaft und des Wortes zu Theil geworden ist, möchte bei den gegenwärtigen Um-

ständen am Reichstage der Sache der Kirche höchst wahrscheinlich noch erspriesslichere Dienste leisten als ein Priester, wenn auch diesen die genannten Eigenschaften in gleicher Weise schmücken würden. Und wenn es zu einer Wahl käme, so hatten wir da unsern Mann schon in Bereitschaft. Die Katholiken am Rheine sind zum Zwecke der religiösen und kirchlichen Freiheit in Vereine zusammen getreten; bereits haben solche zu Münster und zu Mainz sich gebildet; die tüchtigsten katholischen Geistlichen, die angesehensten katholischen Laien nehmen daran regen Antheil. Dem Pius-Verein für religiöse Freiheit in Mainz sind in wenigen Tagen an die sechshundert katholische Männer aller Stände beigetreten und die Zahl derselben nimmt mit jedem Tage zu. Aus der Mitte dieses Vereines ist das vielbelobte Wahlprogramm der Katholiken hervorgegangen, welches in den an vielen Orten so heißen Wahlkämpfen über alle Parteien den Sieg davon getragen hat. Wir halten es nicht für überflüssig dieses Wahlprogramm, wenn auch post festum, im Nachfolgenden mitzutheilen. Es soll das Augenmerk der Wähler für den Berliner Reichstag auf gesinnungsfeste Katholiken lenken und lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

„Um die Wahlen ihrer Mitbürger auf solche Männer zu leiten, bieten die Unterzeichneten ihre Vermittelung an. Sie sind jeder wahren Freiheit zugethan, sie wünschen Freiheit für Alle, und in Allem. Die nachstehenden Anforderungen, welche sie durch die neuen Verfassungen garantirt verlangen, bürgen für die Redlichkeit ihrer Bestrebungen. Wenn sie durch Aufstellung specieller Bestimmungen auf Verwirklichung des Grundsatzes der religiösen Freiheit insbesondere Bedacht genommen, so gründet sich dieses theils auf langjährige Erfahrung, so wie auf sehr bedenkliche Erscheinungen der Gegenwart, welche uns belehren, daß die Verfassungsgesetze mehr als den nackten Grundsatz der Religionsfreiheit aufnehmen müssen, wenn derselbe in Deutschland zu Gunsten jedes Bekenntnisses unverkümmert zur Wahrheit werden soll; theils aber und vorzüglich auf die Ueberzeugung, daß auf diesem Gebiete ein Verzicht auf die unbeschränkteste Freiheit unzulässig ist. Andere bereits bekannt gewordene Programme stellen keine speciellen Forderungen für die Sicherstellung der Freiheiten und Rechte der kath. Kirche. Die Unterzeichneten glauben nun das, was dem Volke noth thut, in folgenden Anträgen zu finden: Auf politischem Gebiete fordern wir; 1. Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht und gleiche Berechtigung aller Bürger zu Staats- und Gemeindeämtern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. 2. Schutz der persönlichen Freiheit und Unverletzlichkeit des Hausrechtes. 3. Unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsfreiheit ohne Ausschluß des Besuches der Lehranstalten im Auslande. 4. Unbeschränkte Rede- und Pressfreiheit. 5. Unbeschränktes Petitionsrecht. 6. Unbeschränkte Versammlungsfreiheit. 7. Unbeschränkte Associationsfreiheit ohne Ausschluß religiöser Corporationen. 8. Unabhängigkeit der Justiz, Schutz gegen Justizverweigerung, Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege,

Schwurgerichte in Strafsachen, namentlich bei politischen und Preßvergehen. 9. Gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft. 10. Freie Gemeindeverfassung. 11. Unbedingtes Auswanderungsrecht. Wir finden die beste Gewährleistung für diese Freiheiten in der Form einer constitutionellen Monarchie. Neben einem kräftigen Königthum die größte Freiheit des Volkes. Wir verlangen in dieser Monarchie eine freie wahrhafte Volksvertretung, directe Wahlen der Abgeordneten, das Recht der Steuerbewilligung für dieselben zugleich mit dem Rechte der Initiative und Beschlußnahme hinsichtlich aller neuen Gesetze, sodann Verantwortlichkeit der Minister, allgemeine Volksbewaffnung zur Abwehr äußerer Feinde und zur Sicherung der constitutionellen Rechte des Volkes. Vom ächt kath. Geiste geleitet wünschen wir, daß alles aufgebothen werde, um die Lage unserer besiglosen Bürger zu verbessern. Wir fordern daher auf socialen Gebiete: 1.) Daß die Verfassung des Gewerb- und Fabrikwesens dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt werde. 2.) Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren und so viel, wie möglich Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen. 3. Anerkennung der Auswanderung als National-Angelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswandernden. Damit der politischen Freiheit und der socialen Verbesserung durch die religiöse Freiheit die volle Sanction erteilt werde, fordern wir:

1. Unbeschränkte Freiheit des Gewissens und der Culte. 2. Unabhängigkeit jeder Kirche vom Staate. 3. Ausdrückliche Garantie des Bundes für die Rechte und das Eigenthum aller Kirchen in allen deutschen Staaten. Um diese Freiheit für die katholische Kirche zu verwirklichen, fordern wir von den Vertretern auf dem Landtage zu Berlin. 1. Gänzlich Wegfallen des Placet von Seiten der Staatsgewalt. 2. Gänzlich Wegfallen des Staatseinflusses bei allen Wahlen für geistliche Aemter. 3. Gänzlich Wegfallen der landesherrlichen Patronate. 4. Wegfallen der Berufung an die weltliche Gewalt in geistlichen Sachen. 5. Freien Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte und mit ihren Untergebenen. 6. Feststellung und freie Verwaltung des gesammten Eigenthums der katholischen Kirche, daher. a.) Sofortige Ausführung der längstversprochenen Dotation der Kirche in liegenden Gründen. b.) Gleichzeitige Ueberweisung der bisher von den Pfarrgeistlichen benutzten Ländereien als unbestrittenes Eigenthum der kath. Kirche. c.) Rückgabe aller ausdrücklich durch die Stifter für die Katholiken bestimmten Schul- und Armenstiftungen, zu freier Verwaltung der betreffenden oder der gesammten kath. Kirchengemeinde. d.) Specielle Garantie des freien Associationsrechtes für alle religiösen Corporationen. Auch unsere Mitbürger anderer Confessionen klagen mit Recht über mannigfache Beeinträchtigung ihrer Kirchen. Gerne wollen wir Katholiken ihnen brüderlich die Hand bieten, um mit gemeinsamer Kraft dieselbe Freiheit für alle zu erwerben. Wenn wir gegen Beeinträchtigung von Seiten der Staatsgewalt kämpfen, so ist dieses kein Kampf gegen andere Confessionen und deren Rechte.<sup>4</sup>

An den  
**Clerus des österreichischen Kaiserstaates**  
 von der Versammlung  
 der Wiener = Diöcesan = Geistlichkeit.

(Weil wir uns unter andern auch die Aufgabe gestellt haben, alle Bewegungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in unserer Kirchenzeitung übersichtlich darzustellen, so können wir nicht umhin, auch diese Adresse des Wiener Clerus darin aufzunehmen, da ja dieser der erste gewesen ist, der, allen Diöcesen des Kaiserstaates voranschreitend, nach der politischen Befreiung Oesterreichs mit Muth und Begeisterung seine Stimme für die Befreiung der Kirche erhoben hat.)

Geliebte Brüder und Amtsgenossen!

Hier in Wien soll sich in nächster Zeit die neue Stellung der Kirche, welche sie ihren äußeren Lebensformen nach dem Staate gegenüber einzunehmen hat — entscheiden.

Durch des Kaisers Gnade haben wir das freie Wort, und es ist unsere heilige Pflicht es zu benützen im Dienste desjenigen, der uns gesandt hat. Wir wollen fest stehen in der einigen, heiligen katholischen und apostolischen Kirche — und festhalten an der nothwendigen Bedingung ihres lebendigen Organismus, festhalten an ihrem sichtbaren Oberhaupt auf Erden. Wir bleiben bei all unserm Beginnen, bei all unserm Vorhaben unentweicht fest stehen auf kirchlichem Boden, und keine Macht der Erde, keine Macht der Hölle kann uns etwas anhaben!

In Erwägung der wichtigen Zeit, die herannahet, haben wir schon einige Male uns zahlreich zu Wien versammelt, um die Frage zu erwägen, welche der nächsten Zukunft zur Lösung vorbehalten sind. Wir haben beschlossen, unsere Verhandlungen bekannt zu machen, wir haben kein Geheimniß und brauchen das Licht nicht zu scheuen.

Es war eines der ersten Ergebnisse unserer Berathung, daß wir ein Comité wählten, welchem von Seite der Versammelten die Abfassung der Entwürfe und Adressen, die Darlegung der nöthigen Petitionen an die betreffenden Ministerien und sonstige vorkommende Geschäfte anvertraut wurden.

Im Namen der Versammlung begab sich am 18. April das Comité, den Herrn Domkustos Dr. Salzbacher an der Spitze, zum hochwürdigsten Fürsterzbischof von Wien, um Hochdemselben eine Adresse vorzulegen, die bereits veröffentlicht ist. Wir sprachen unsere Treue aus gegen die Kirche und ihr Geseß, und erneuerten unserm Oberhirten daß Gelöbniß des Gehorsams im kirchlichen Geist für jede kirchliche Anordnung!

Den nächstfolgenden Tag überreichte das Comité dem Minister des Innern, Freiherrn von Pillersdorf, die ebenfalls schon bekannt gemachte Adresse, in Bezug auf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und der daraus nothwendig sich ergebenden Folgerungen.

Wir fanden beim Herrn Minister die freundlichste Aufnahme, er erklärte entschieden und in vollster Ueberzeugung, daß er mit unsern Anträgen einverstanden sei, und daß er sich von jeher zu dem Prinzip gehalten habe, von dem wir in unserer Darstellungsweise ausgegangen sind. Er verlangte von uns — ins Einzelne eingehende und bestimmtere Vorlagen, und verhiess uns feierlichst unsere Petition nach Kraft zu unterstützen. — Wir freuten uns über den klaren Geist, und die schnelle richtige Auffassung der besprochenen Verhältnisse, welche sich in den scharf ausgeprägten Worten des nach allen Seiten der Staatsverwaltung hin in Anspruch genommenen Mannes kund gaben. —

Nun geliebte Brüder und Amtsgenossen, nachdem wir Euch mit den Begebnissen unserer erst seit einigen Tagen bestehenden Versammlung bekannt gemacht haben, geht un-

fere Bitte und Aufforderung an Euch, und wir sind vollkommen überzeugt, daß dieses nicht vergebens sein wird. Wir bitten Euch um Eure Unterstützung! Suchet auch Ihr, wie es unser Streben ist, vorläufig den Weg zu den eben jetzt so nothwendigen Diöcesan-Synoden anzubahnen; wir wissen im Voraus, daß alle katholischen, und wahrhaft kirchlich gesinnten Bischöfe Ja und Amen dazu sagen werden — denkt, wir leben in einem freien, constitutionellen Staate — die Versammlungen sind uns von Seite des Staates frei gegeben, und die Kirche muß in freier Bewegung wieder zur Kraft kommen, die sie seither durch bürokratische Bevormundung und polizeiliche Handschellen eingebüßt hat. Jetzt steht die Kirche wieder auf ihrem eigenen Lebensgrund, auf ihrer Freiheit — sie kann reden! Und in einer Diöcese, wo die Geistlichen nicht fest zusammenhalten im Verein mit ihrem Bischöfe zum Wohl der Kirche und in echt kirchlicher Gesinnung: da wären auch bei Gott die Geistlichen nur selber Schuld, wenn das kirchliche Bewußtsein nicht einträte, der kirchliche Geist nicht erwachen würde zu einem neuen Leben!

Unterstützt uns mit Euern Petitionen, unterstützt uns mit Euern Arbeiten; jeder der sich berufen fühlt sende uns seinen Rath, wie die wichtigen jetzt gänzlich zwischen Kirche und Staat verworrenen Fragen auf friedlichem Wege zu einem erfreulichen Ziele zu lösen sind. Es ist kein Vorgehen wenn wir uns hier in Wien zum Mittelpunkt jeder kirchlichen Bestrebung des Kaiserstaates machen — uns hat die Ortslage dazu gemacht — denn hier werden die Würfel geworfen, die Loose entscheiden. — Die Kräfte und Intelligenzen, die so reich in allen Diöcesen zerstreut sind, mögen uns beistehen zu unserem großen Werke. Bahnt auch Ihr Brüder den Weg zuerst zu kleinern, dann zu größern Versammlungen, erfreut Eure kirchlich gesinnten Oberhirten durch Eure Theilnahme an dem neu erwachten Leben, und diese werden sich auch erfreuen, und werden gewiß das Ihrige thun, um die Kirchenfragen einer würdigen Lösung entgegen zu führen.

Nehmet geliebte Brüder das Schwert in die eine Hand, dem Feinde zu wehren, und haut mit der andern am Bau der heiligen Stadt Gottes, dem neuen Jerusalem. Kennet Gottesfurcht, aber nicht Menschenfurcht, schauet nach dem ewigen Ziel, nicht nach zeitlichen Pfünden!

Versteht uns nicht unrecht, und meint ja nicht, daß wir den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel in ihren Pflichten vorgehen wollen, wir zeigen gegen dieselben den Gehorsam den wir predigen, den wir Ihnen schuldig sind. Aber wir brauchen jetzt die Rathschläge von jeder Intelligenz, vom Dorfvoikar, der sich dazu berufen fühlt, bis zum Domherrn und Bischof; denn wir haben es jetzt mit dem constitutionellen Staate zu thun; und in der Form dieses Staatenlebens brauchen wir Intelligenzen in Massen. Nehmet geliebte Brüder unsern freundlichsten Gruß — und sendet uns Gegengruß und Früchte Eurer Gedanken und Gesinnung!

Im Namen der Versammelten: das Comité,

Dr. Brunner.	Joh. Paul Meßner.
Joh. Engel.	Franz Peppert.
Ant. Gruscha.	Dr. Joh. Schweg.
Joseph Holzappel.	Franz Seher.
Jos. Hutmann.	Anton Laufner.
Joseph Maynollo.	Wilh. Gärtner.

### Memorandum

des Episcopates der mährischen Kirchenprovinz.  
Der Hochwürdige Fürsterzbischof von Olmütz hat im Einverständnisse mit dem Suffraganbischöfe von Brünn ein höchst merkwürdiges Memorandum des Episco-

pates der mähr. Kirchenprovinz, über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der constitutionellen Monarchie durch den Druck vervielfältigen lassen. Dieses Memorandum soll dem constituirenden Reichstage überreicht werden. Da es jedoch zu weitläufig ist, als daß es in die Kirchenzeitung aufgenommen werden könnte, so müssen wir uns vorläufig darauf beschränken, den Inhalt der 19 §§. hier anzugeben:

1. Bildung und Erziehung der Priesterstandes-Kandidaten.
2. Der Religionsfond.
3. Anstellung der Hilfsgeistlichen.
4. Die Befähigung zur selbstständigen Seelsorgsführung.
5. Aufhebung des zwischen den selbstständigen Seelsorgern bestehenden Unterschiedes.
6. Bestellung der selbstständigen Seelsorger.
7. Dotation der selbstständigen Seelsorger.
8. Ablösung des Zehentes und anderer von den Parochianen an ihre Seelsorger zu leistenden Natural-Abgaben.
9. Fürsorge für die Deficientenpriester.
10. Der freie Verkehr der Bischöfe in kirchlichen Dingen mit dem Oberhaupte der Kirche.
11. Einführung der Synoden, Pastoralconferenzen und Priester-Exercitien.
12. Unbeirrte Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt in kirchlichen Dingen.
13. Umgestaltung der Gesetzgebung in Ehesachen.
14. Verwaltung des kircheneigenthümlichen und Stiftungsvermögens und dessen Unantastbarkeit.
15. Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt.
16. Aufrechthaltung des Bestandes und Wiederherstellung einer kirchlichen Richtung der geistlichen Orden.
17. Wahrung des seelsorglichen Einflusses auf die Volksbildung in Schulen.
18. Gestaltung der freien Entwicklung frommer kirchlich approbirter Vereine unter der Leitung der Bischöfe.
19. Beseitigung des dem Glauben und den guten Sitten abträglichen Mißbrauches der Presse.

In allen diesen angeführten Stücken wird eine unbeirrte Entwicklung der kirchlichen Gewalt, die Entfaltung des wohlthätigen Einflusses der Kirche und die freie Bewegung des lebendigen kirchlichen Organismus verlangt.

W. K. 3.

### Schreiben des Erzherzogs Johann an die Geistlichkeit in Tyrol und Vorarlberg.

(Um dem Wunsche einiger Freunde zu entsprechen, haben wir dieses Schreiben, von dem ein Theil in slovenischer Uebersetzung bereits von uns mitgetheilt worden ist, auch im Original hier abdrucken lassen.)

„Die Perle unter den Vorzügen Tirols und Vorarlbergs ist das unerschütterlich treue Festhalten des Volkes am Glauben seiner Väter.“

„Tirol und Vorarlberg war und ist darin treu geblieben. Wie das Volk von Tirol und Vorarlberg, so hingen auch seine Regenten mit gleicher Treue an derselben Religion, und in der Gleichheit dieser Gesinnung liegt der geheime Zauber, der Fürst und Volk in diesem Lande mit so festen Banden aneinander knüpfte. — Das größte Verdienst der Bewahrung der Glaubensstreue gebührt jedoch denen, die bestellt sind zu Hütern und Wächtern der Religion. Tirol und Vorarlberg erfreute sich von jeher eines durch gewissenhafte Pflichterfüllung, makellose Sittenreinheit und vorleuchtendes Beispiel ausgezeichneten Clerus. Hierüber ertönt aus dem Munde von Freund und Feind nur eine Stimme. Der Clerus von Tirol und Vorarlberg war in guten und bösen Tagen der geachtete Lehrer und der zuvorkommende Tröster des Volkes. Er erfüllte aber diesen Beruf nie glänzender als in Tagen, wo dem moralischen und physischen Wohle des Landes von irgend einer Seite her Gefahr drohte. In solchen Augenblicken trat er mit der vollen Kraft seines Amtes, mit dem klarsten Bewußtsein

seiner Pflichten an die Spitze des Volkes, um durch eigene treueste Pflichterfüllung zu gleicher Pflichttreue aufzufordern. — Und sehen Sie, hochwürdige Herrn! eine solche Zeit ist wieder gekommen. Dem Lande drohen allerdings keine Gefahren für seine Religion; aber es drohen ihm Gefahren für seine Einheit, seine Ruhe, seine zeitliche Wohlfahrt. Treuergessene und eibbrüchige Feinde umschwärmen seine südlichen Gränzen, haben schon Versuche gewagt dieselben zu überschreiten. Nun ist es wieder am hochwürdigen Clerus, seine erprobten mit Recht gepriesenen Eigenschaften neuerdings zu bewähren. Der Clerus hat nicht das Schwert zu ergreifen, das versteht sich von selbst; aber der Clerus muß mit seiner Treue die Treue des Volkes anregen, er muß durch Wort und Beispiel das Volk über seine Pflichten belehren, er muß es aufmuntern zur Landesvertheidigung. Die Landesvertheidigung erwartet von uns der Kaiser, es fordert dieselbe von uns das Beispiel der Väter, es fordert sie die gemeinsame Gefahr des Vaterlandes und die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung.“

„Die Belehrung und Aufmunterung des Volkes durch den hochwürdigen Clerus ist aber wegen eines eigenthümlichen Umstandes diesmal nothwendiger als je. Zeitungsblätter und Emsfiäre suchen die Ansicht zu verbreiten, als sei der heilige Vater, der Papst, für den Krieg gegen Oesterreich. Wer fühlt aber nicht beim ersten Laute, aus welchem Munde eine solche Sprache kommt? Wer durchschaut nicht die List, mit welcher die meineidigen Italiener durch Voranstellung des Papstes nach einer Seite hin Aufregung, nach einer andern Unthätigkeit zu erzielen streben. Der hochwürdige Clerus soll also unter andern vorzüglich auf diese List aufmerksam machen, und das Volk über das Mißverständniß aufklären. Er soll es belehren über die doppelte Stellung des heiligen Vaters, die er als Oberhaupt der katholischen Kirche und als Herr des weltlichen Reichthums einnimmt. In letzterer Eigenschaft kann der heilige Vater, wie jeder andere Fürst, in Kriege verwickelt werden, was aber seine hohe Würde als Oberhaupt der Kirche gar nicht berührt. Oesterreich hat nun aber weder in der einen, noch in der andern Beziehung dem heiligen Vater Veranlassung zu einem Mißverhältnisse, viel weniger zu einem Kriege gegeben.“

„Das katholische Oesterreich hat nie die Achtung und Ehrfurcht gegen den heiligen Vater als Kirchenoberhaupt auch nur einen Augenblick bei Seite gelegt, das erste Streben des Kaisers war auf Erhaltung des freundlichsten Verkehrs mit Rom in geistlicher und weltlicher Beziehung gerichtet; wer hat unter Gregor XVI. den heiligen Stuhl beschützt, als er von der Revolution erschüttert wurde? War es nicht Oesterreich? Wie nachgigbig und rücksichtsvoll benahm sich nicht Oesterreich gegen den jetzigen heiligen Vater in dem Zerwürfniß wegen Ferrara, wo doch Oesterreich von aller Welt anerkannt in seinem vollen Rechte war? — Der hochwürdige Clerus soll das Volk belehren über die gegenwärtige politische Stellung des heiligen Vaters, die ja von einer Gefangenschaft nicht viel unterschieden ist. Der heilige Vater wird von einer Partei, die sich in Rom der Gewalt bemächtigt hat, fortgerissen, kann Vieles nicht verhindern und muß, um größeres Unglück von seinen Unterthanen abzuwenden, Manches geschehen lassen, was offenbar nicht in seinem Geiste liegt. Beweis dessen der Krawall gegen die Wohnung des österreichischen Botschafters, von welcher unser Wappen heruntergerissen, zertrümmert und beschimpft wurde. Sollte ein solcher, alles Völkerrecht verletzender Unfug mit Zustimmung des heiligen Vaters geschehen sein? Sollte das Bedauern, welches er mündlich unserm Botschafter ausdrückte, Verstellung gewesen sein? Wer sollte so etwas von dem heiligen Vater glauben? Liegt nicht vielmehr in diesen Umständen der schlagende Beweis

daß Vieles geschieht und Vieles ihm abgedrungen war, was er nicht zu verhindern im Stande ist, worüber aber sein Herz blutet?“

„Die hochwürdige Geistlichkeit soll also das Volk über die Arglist der ausgestreuten Gerüchte aufklären, und es um so mehr zur Landesvertheidigung auffordern, weil das Gelingen der italienischen Plane früher oder später unvermeidlich den Sturz des heiligen Vaters selbst nach sich ziehen wird.“

„Das Volk von Tirol und Vorarlberg bleibe aber fest wie seine Berge im Glauben seiner Väter, in der Liebe und Ehrfurcht gegen den heiligen Vater, in der Treue gegen seinen Kaiser, und in der Treue gegen das Vaterland und die alte Sitte unserer Ahnen!“

## Zur kirchlichen Statistik von Illyrien und Steiermark.

(Mitgetheilt von Peter Hisinger.)

Illyrien in Verbindung mit Steiermark zählt gegenwärtig ein Erzbisthum und acht Bisthümer. Das Erzbisthum besteht zu Görz, und diesem sind die Bisthümer Laibach und Veglia, dann die vereinigten Diöcesen Triest-Capod'Istria und Parenzo-Pola untergeordnet. Die Bisthümer Gurk, Lavant, Seckau und Leoben unterstehen dem Erzbischofe von Salzburg. Ueber den Bestand dieser Diöcesen folgen hier einige Notizen.

1. Das Erzbisthum Görz. Dieses wurde im Jahre 1751 errichtet, und ist eigentlich eine Fortsetzung des aufgehobenen Patriarchates Aquileja. Es begreift gegenwärtig fast den ganzen Görzkerkreis mit einer Anzahl von 181539 Seelen. Darunter ist ein großer Theil Slovenen, die übrigen sind Italiener und Furlaner, wenige Deutsche. Es zählt in 15 Decanaten 80 selbstständige Pfarren, Vicariate und Localcapellaneien, 115 abhängige Vicariate, Capellaneien und Exposituren, 88 Cooperaturen und andere Beneficien und 2 Wahlfahrtsstationen; nebstdem ein Domcapitel mit 8 Canonicaten, 5 Klöster und ein vereinigt Seminarium für die küstenländischen Diöcesen. Die Geistlichkeit zählt 402 Säcular- und 20 Regularpriester.

Der gegenwärtige Erzbischof ist der Hochw. Herr Franz Xaver Luschin, zugleich Fürst des österreichischen Kaiserthums; geboren zu Leinach in Kärnthen den 3. Dezember 1781; er war vorher Bischof von Trient und Erzbischof zu Lemberg.

2. Das Bisthum Laibach. Es wurde im Jahre 1461 gestiftet, und begreift gegenwärtig die ganze Provinz Krain mit einer Anzahl von 496686 Seelen, meist Slovenen, einen kleinen Theil Deutsche. Es zählt in 20 Decanaten 269 selbstständige Pfarren, Vicariate und Localcapellaneien, 36 abhängige Vicariate und Capellaneien, 281 Cooperaturen und andere Beneficien; nebstdem ein Domcapitel mit 11 Canonikaten, ein Collegiatcapitel mit 5 Canonikaten, 7 Klöster, ein Klerikal- und ein Knabenseminarium. Die Geistlichkeit zählt 671 Säcular- und 41 Regularpriester.

Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Anton Alois Wolf, mit dem Titel eines Fürsten, Er. k. k. apost. Maj. wirkl. geh. Rath, geboren zu Udria den 14. Juni 1782.

3. Das vereinigte Bisthum Triest-Capod'Istria. Beide Bisthümer sind im Jahre 524 gestiftet worden, und sind seit dem Jahre 1830 in eines vereinigt. Sie begreifen das Triestergebiet, einen kleinen Bezirk des Görzker- und den größeren Theil des Istrianerkreises, mit einer Anzahl von 234042 Seelen, von denen der größere Theil Slovenen, das Uebrige Italiener mit wenigen Deutschen sind. Es zählt in 14 Decanaten 107 unabhängige

Pfarrten, Vicariate und Localcapellaneien, 40 abhängige Capellaneien und Exposituren, und 132 Cooperaturen und andere Beneficien; nebstdem 2 Domcapitel mit 14 Canonicaten, 2 Collegiatcapitel mit 11 Canonicaten, und 5 Klöster. Der Clerus zählt 323 Welt- und 29 Ordenspriester.

Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Bartholmäus Legat, geboren zu Raklas in Oberkrain den 16. August 1807.

Das vereinigte Bisthum Parenzo = Pola. Das Bisthum Parenzo datirt sich vom Jahre 521, das von Pola vom J. 500; beide sind vereinigt seit dem J. 1830. Sie begreifen den südlichen Theil der Halbinsel Istrien, mit einer Anzahl von 59905 Seelen, größtentheils Slaven, das Uebrige Italiener. Es zählt in 6 Decanaten 51 unabhängige Pfarren, 8 abhängige Exposituren, und 30 Cooperaturen und Beneficien; nebstdem 2 Domcapitel mit 12 Canonicaten, 6 Collegiatcapitel mit 17 Canonicaten, und ein Kloster. Der Clerus zählt 133 Säkular- und 5 Regularpriester.

Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Anton Petteani, Hausprälat seiner päpstl. Heiligkeit, geboren zu Görz den 13. August 1789.

5. Das Bisthum Weglia. Dieses war im Jahre 1000 gestiftet, und begreift gegenwärtig die Insel Weglia, Cherso, Lussin, Unie und Arbe, mit einer Anzahl von 37843 Seelen, meist Slaven, zum Theile Italiener. Es zählt in 7 Decanaten 16 unabhängige Pfarren, 29 Curatien und Exposituren, 61 Cooperaturen und andere Beneficien; nebstdem 1 Domcapitel mit 6 Canonicaten, 2 Collegiatcapitel mit 9 Canonicaten, 4 Ruralcapitel und 13 Klöster. Der Clerus zählt 164 Säkular- und 23 Regularpriester. Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Bartholmäus Bozanich, geboren am 2. April 1789 zu Verbenico auf der Insel Weglia.

6. Das Bisthum Gurk mit dem Sitze zu Klagenfurt. Es wurde im J. 1070 gestiftet, und begreift gegenwärtig den westlichen Theil des Klagenfurter- und den ganzen Villacherkreis, mit einer Anzahl von 220254 Katholiken von denen der größere Theil Deutsche, der kleinere Slovenen sind. Es zählt in 17 Decanaten 209 unabhängige Pfarren und Pfarrvicariate, 69 Curatien und Exposituren, 95 Cooperaturen und andere Beneficien, nebstbei ein Domcapitel mit 8 Canonicaten, 3 Collegiatcapitel mit 18 Canonicaten, ein Seminarium für die Gurker- und Lavanterdiöcese und 7 Klöster. Der Clerus zählt 420 Säkular- und 39 Regularpriester.

Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Adalbert Joseph Vidmansky, der zugleich den Fürstentitel führt, geboren zu Neuhaus in Böhmen den 12. April 1795.

7. Das Bisthum Lavant mit dem Sitze zu St. Andra. Es wurde im J. 1228 errichtet, und begreift jetzt den östlichen Theil des Klagenfurter- und den ganzen Cillierkreis, mit einer Anzahl von 321717 Katholiken, von denen die meisten Slaven, nur ein kleiner Theil Deutsche sind. Es zählt in 20 Decanaten 212 selbstständige Pfarren und Localcapellaneien, 5 abhängige Curatien und Exposituren und 161 Cooperaturen und andere Beneficien, nebstbei ein Domcapitel mit 6 Canonicaten, 1 Collegiatcapitel, mit 6 Canonicaten und 5 Klöster. Der Clerus zählt 423 Säkular- und 54 Regularpriester. Der gegenwärtige Bischof ist der Hochw. Herr Anton Martin Slomshak, zugleich Fürst, geboren zu Ponikl in Steiermark den 26. November 1800.

7. Das Bisthum Seckau mit dem Sitze zu Graß. Dieses wurde im J. 1219 gestiftet und begreift jetzt den Gräzer- und Marburgerkreis mit einer Anzahl von 633519 Katholiken, von denen der größere Theil Deutsche, der

kleinere Slaven sind. Es zählt in 35 Decanaten 253 selbstständige Pfarren und Localien, 23 abhängige Capellaneien und Curatien und 322 Cooperaturen; nebstbei ein Domcapitel mit 7 Canonicaten, 1 Clerical- und 1 Knabenseminarium für die Seckauer- und Leobner Diöcese, und 21 Stifte und Klöster. Der Clerus zählt 666 Säkular- und 194 Regularpriester.

Der Hochw. Fürstbischof Roman Sebastian Zängerle, Hausprälat Sr. Heiligkeit, geboren zu Kirchberg bei Ulm den 20. Jänner 1771, ist am 27. April d. J. im Herrn entschlafen.

9. Das Bisthum Leoben, gegenwärtig unter der Administration des Bischofs von Seckau. Es wurde im J. 1784 gestiftet, und begreift den Judenburg- und Bruckerkreis mit einer Anzahl von 187873 Katholiken deutscher Sprache. Es zählt in 16 Decanaten 151 selbstständige Pfarren, Vicariate und Localien, 6 abhängige Curatien und 122 Cooperaturen; nebstbei 3 Stifte und Klöster. Der Clerus zählt 217 Säkular- und 168 Regularpriester.

## Verschiedenes.

Aus Ungarn. Se. k. k. Majestät der apostolische König haben den 25. Juni auf den Vorschlag des Ministeriums des Cultus folgende Erz- und Bischöfe zu ernennen geruhet. Zum Reichsprimas und Fürst-Erzbischof von Gran Se. Excell. den H. H. Bischof zu Szatmár Johann v. Häm. Zum Erzbischof von Erlau Se. Excell. den H. H. Bischof zu Esanád, Dr. Joseph v. Lonovics. Zum Bischof von Zips den H. H. Titularbischof und Domherrn von Gran Dr. Vincenz Jekelfalussy Edlen v. Margitfalva. Zum Bischof von Stuhlweißenburg den H. H. Titularbischof und Hofrath Dr. Anton v. Karner. Zum Bischof von Esanád den H. H. Probst und Pfarrer zu Hatvan Dr. Michael Horváth. — Die Bisthümer Waizen, Raab und Szatmár sind noch erledigt; es wäre zu wünschen, daß auch diese recht bald besetzt würden.

Wien. Der vom Domherrn Dr. Weith in's Leben gerufene Katholikenverein von Laien findet die regste Theilnahme, schon haben sich viele tausend Mitglieder einschreiben lassen. Zum Präsidenten des Centralvereines wurde einstimmig gewählt der allgemein geachtete Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika, Herr von Schwarz. Fast in allen Vorstädten sind schon Filialvereine begründet. Das Vereinsblatt hat unter dem Titel: Aufwärts bereits seine Wirksamkeit begonnen. So ist es Recht. Den Boden des Laienthums, den die Kirche im Polizeistaate verloren hat, muß sie im constitutionellen Staate wieder zu gewinnen suchen.

W. K. Z.

Lucca, 27. Jnni. Der Vicar von Lucca hat eine Art von Hirtenbrief herausgegeben, in welchem er predigt, daß der Kaiser (von Oesterreich) auch nicht einen Fußbreit von seinen Erbstaaten abtreten, und daß Pius IX. keinen Krieg wolle, und alle gute Christen der Diöcese ermahnt, von ihrem Enthusiasmus für den Krieg abzulassen, und vielmehr dahin zu wirken, daß ein allgemeiner Friede erzielt werde. Die Einwohnerschaft ward nach dem Berichte der Mailänder Zeitung darüber so entrüstet, daß sie zum Hause des Vicars eilte, ihm Thüren und Fenster einschlug, und dieser mit Noth sich durch einen Garten retten konnte, indem er eine Mauer überstieg, und sich dann einen Wagen verschaffte, und von Lucca entfernte.

W. Z.